

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie = Revue suisse de sociologie
= Swiss journal of sociology

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Soziologie

Band: 11 (1985)

Heft: 1

Artikel: Markt, Norm und Staat : eine rechts- und marktsoziologische Fallstudie
zur Situation vor Einführung der Schweizerischen
Lebensmittelgesetzgebung

Autor: Winkler, Vinzenz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-814941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MARKT, NORM UND STAAT

Eine rechts- und marktsoziologische Fallstudie zur Situation vor
Einführung der Schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung

Vinzenz Winkler *

Soziologisches Seminar der Universität Basel,
Parkweg, 12, CH-4051 Basel

1. Einleitung

In der Botschaft "betreffend Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmittel" von 1895 konstatiert der Bundesrat, dass die im Markt angebotenen Lebensmittel zu häufig verfälscht und/oder sogar gesundheitsschädigend sind. In seiner Botschaft gibt er eine ausführliche Uebersicht über die damals bedeutendsten in der Schweiz aufgetretenen Verfälschungen¹. Einige Beispiele seien zitiert: Abgerahmte und/oder gewässerte Milch; ungenügend entwässerte Butter, mit Margarine gestreckte Butter; Sesam-, Baumwollöl u.a. wurden als Olivenöl verkauft; Brot aus verunreinigtem Mehl (Mutterkorn, Staub, Pilze) und aus beschwertem Mehl (Kreide, Schwerspat, Gips) wurde angepriesen; Wurst wurde mit Mehlen und Wasser gestreckt; als Konservierungsmittel wurden Salicylsäure, Borsäure, schwefelsaurer Kalk verwendet; als Surrogate für Hopfen und Malz wurden Herbstzeitlose, Beladonna, Pikrinsäure, Alve, Wermut, Bitterklee und anderes verwendet.

Der Bundesrat subsummierte auch den Handel mit verdorbenen Lebensmitteln unter die Verfälschungen, sehr wahrscheinlich, weil es für die Käufer keine Rolle spielt, ob das Brot, das ihnen als frisches Brot angeboten wurde, verdorben ist oder mit chemischen Zusätzen haltbar gemacht worden ist: Ueber den wahren Sachverhalt wird er in beiden Fällen getäuscht. Mit dieser pragmatischen Verfälschungsdefinition teilte der Bundesrat (1895,779) die

* Der Autor dankt den Herren Prof.Dr. P. Trappe, Prof.Dr.Dr. R. Hettlage, PD.Dr. K. Schrape und den Teilnehmern des soziologischen Forschungsseminars an der Universität Basel für ihre Anregungen und Ueberarbeitungsratschläge, dem Juristen Herrn St. Fuhrer für rechtswissenschaftliche Hinweise sowie Frau H. Dürst für die Uebersetzung des Résumés.

¹ Vergleiche auch Laur (1905,37ff.).

"schädlichen Folgen der Lebensmittelfälschung" in drei Gruppen ein :

1. Die gefälschten oder verdorbenen Nahrungsmittel können direkt gesundheitsschädigend wirken (vergiften, Krankheiten übertragen).
2. "Die gefälschten Nahrungsmittel führen ferner häufig indirekt zu Schädigungen der Gesundheit. Dadurch, dass sie fast ausnahmslos einen geringeren Nährwert besitzen, als reelle Lebensmittel, erleidet die Ernährung der Konsumenten einen Ausfall, der für die ärmeren Volksklassen ... durchaus nicht gleichgültig ist."
3. In fast allen Fällen von Lebensmittelfälschung erleidet der Käufer eine ökonomische Schädigung.

Die vorliegende Fallstudie behandelt die marktlichen und rechtssozialen Gründe, die im neunzehnten Jahrhundert zu dieser misslichen Lage im Lebensmittelmarkt der Schweiz führten. Dies bedingt, dass die wichtigen Akteure, die in und über dem Markt stehen (Kantone, Händler, Konsumenten, etc.) in ihrem wirtschaftlichen und sozialen Rahmen ihrer Zeit erfasst werden, weshalb der Wandel der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse soweit nötig skizzenhaft miteinbezogen wird. Im Hintergrund werden auch die Ereignisse, welche die betrachtete Periode nach dem Jahre 1905 abschliessen werden, das eidgenössische Lebensmittelgesetz und die darauf fussenden Massnahmen, einbezogen²: Die anomische Situation vor 1905 wird dem Wissen über die getroffenen Massnahmen und aus der Perspektive der genormten Situation zu erfassen versucht.

Von wirtschaftssoziologischem Interesse ist das Abgleiten des Lebensmittelmarktes in eine zunehmend anomischere Situation, weil an diesem Markt die Verflechtung von interessenorientiertem und normbezogenem Handeln sowie die Notwendigkeit der Regulierung deren Zusammenspiel durch eine aussenstehende Instanz untersucht werden kann. Die Darlegungen werden mit einem theoretischen *Abschnitt 2* begonnen, in welchem (2.1) die markttheoretischen und (2.2) die rechtssoziologischen Grundlagen eingeführt werden. Mit dem gewonnenen Ansatz wird im *Abschnitt 3* die Situation der Akteure (3.1.: Kantone; 3.2.: Anbieter; 3.3.: Nachfrager) in den defektiven normtragenden Triaden untersucht. Im *Abschnitt 4* wird eine Brücke zur bestehenden normierten Situation gelegt.

² Zur Lebensmittelgesetzgebung in der Schweiz vergleiche Bundesrat (1895; 1899); Dürr (1953); Strahlmann (1969) und Hofstetter (1980).

2. Theoretische Grundlagen

2.1. Das Versagen des Marktmechanismus bei der Lebensmittelqualität

Die idealtypische freie Marktwirtschaft findet ihren Kern gemäss der liberalen Oekonomie in den von mündigen Bürgern aus eigenem Willen abgeschlossenen Vertragsbeziehungen. Dem liberalen Staat ist ein "Tabu" (Geiger,1964,49) auferlegt: Er darf sich nicht in die Privatangelegenheiten, d.h. auch in die Vertragsabschlüsse, seiner Bürger einmischen. Eine staatliche Vertragsregulierung ist im liberalen Paradigma unnötig, sogar schädlich, weil die Anbieter und Nachfrager von Gütern, Diensten und Arbeit auch die Freiheit haben auf Vertragsangebote nicht einzugehen, sich an andere Kontrahenten wenden können, bei denen sie bessere Bedingungen erhalten: Und was ihnen das Beste ist, das können allein sie und nicht der Staat beurteilen. Die Marktteilnehmer müssen um die Gunst ihrer Partner ringen. "Die moderne Konkurrenz, die man als den Kampf aller gegen alle kennzeichnet, ist doch zugleich der Kampf aller um alle." (Simmel,1903 in 1983,177).

Die Rechtfertigung der Marktwirtschaft beruht, neben dem Freiheitsaspekt und der daraus resultierenden Tauschgerechtigkeit, auf der Stabilität des Systems: Die je individuelle Verfolgung der eigenen Interessen bewirkt einen voraussehbaren Ablauf der Geschehnisse. Interessehandeln wirkt strukturbildend (Heinemann, 1970, 83f.; 1974,121; auf M.Weber,1956, basierend). Wie ein Normsystem, welches Ordnungssicherheit, d.h. Orientierungssicherheit und Realisierungssicherheit gibt (Geiger,1964,101ff.), so ermöglicht ein funktionierendes Marktgefüge eine sichere Orientierung und die gewohnheitsmässige Erwartung an eine gewisse Realisierungssicherheit eigener, bisher erfolgreicher, Handlungen: Man weiss woran man ist. Das System entlastet den einzelnen Konsumenten von aufwendiger Informationssuche und rechtfertigt somit Gewohnheitshandeln im Markt als den Zwecken entsprechende rationale Verhaltensform.

Das Sozialgefüge einer verwirklichten freien Marktwirtschaft unterscheidet sich von seinem Idealtyp nicht so sehr durch eine andere Handelnsorientierung ihrer Mitglieder; Interessehandeln ist auch hier dominante Verhaltensweise. "Nicht von dem Wohlwollen des Fleischers, Brauers oder Bäckers erwarten wir unsere Mahlzeit, sondern von ihrer Bedachtnahme auf ihr eigenes Interesse." (Smith,[1776]1924,Bd.1,14). Der hier relevante Unterschied zum idealtypischen Marktsystem ist im nicht-idealen Charakter der gehandelten Güter zu finden: Der (Ver-)Kauf eines Brotes ist nicht der (Ver-)Kauf eines monadischen Gutes, sondern eines

komplexen Bündels von Inhaltsstoffen und deren Eigenschaften³. Praktisch jedes Lebensmittel ist aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt und der (Ver-)Kauf eines Lebensmittels geschieht daher immer als Bündel(ver-)kauf (tie-in sale)⁴.

Die Konsumenten erkennen bei weitem nicht alle Subgüter und deren Eigenschaften. Jeder Güterkauf geschieht unter Informationsmangel und im Normalfall im Vertrauen zum Anbieter ("Treu und Glauben"), dass das unter dem Titel "Brot" angebotene Güterbündel den ortsüblichen Vorstellungen entspricht. Mit der Bezeichnung "Brot" verfügen die Gesellschaftsmitglieder über eine "gemeinsame sprachliche, versachlichte Typifikation" (Haferkamp, 1973, 93), eine Realdefinition (Menne, 1980, 15), von deren korrektem Gebrauch bewusst abzuweichen, eine Zuwiderhandlung gegenüber der sozialen Basisnorm⁵ "Du sollst nicht lügen" beinhaltet, die als allgemeine latente Norm existiert und in den verschiedensten Sozialbereichen, sichtbar bei Reaktionen auf Lügen hin, als manifeste Norm (unterschiedlich !) konkretisiert ist⁶. Allgemeingültige Realdefinitionen der alltäglich gebrauchten Gegenstände sind notwendige Grundlage einer geordneten Gesellschaft.

Lebensmittelanbieter, welche den Informationsmangel ihrer Nachfrager insofern als Gewinnchance ausnützen, als sie die Güterqualität mittels Einbinden billiger Subgüter mindern und die Konsumenten darüber nicht aufklären, lügen, täuschen durch Schweigen. Im Wettbewerb wird um die Gunst der Nachfrager bezüglich des ganzen Produktes gerungen; der Konsument stellt seinen Kaufentscheid aber nur auf das einbindende Gut ab.

³ Nach der neueren ökonomischen Konsumtheorie (Lancaster u.a.) wird "der individuelle Wohlstand durch die Mengen von Eigenschaften dieser (gekauften/VW) Güter (characteristics) bestimmt" (Luckenbach, 1978, 213).

⁴ "I... define a tie-in sale as one which simply requires that the purchaser of the tying good purchase his 'requirements' of one or more 'tied' goods from the seller of the tying good." (Burstein, 1960, 68).

⁵ Basisnormen werden sozialen Basisprozessen zugeordnet, deren Umschreibung wie folgt lautet: "Es handelt sich dabei um relativ ungebundene soziale Prozesse, welche offenbar die Qualität einer Sozialstruktur beeinflussen; es geht um den Stil des sozio-politischen (wirtschaftlichen/VW) Verhaltens von Individuen und Gruppen innerhalb einer politischen Gemeinschaft, kurz um den 'Stil des Bürgerverhaltens' (Marktverhaltens/VW)." (Trappe, 1974 in 1983, 85).

⁶ Zur latenten und manifesten Norm vrgl. Geiger (1964, 96ff.); Simmel (1922, 260): "In viel weiterem Umfange, als man sich klar zu machen pflegt, ruht unsere moderne Existenz -- von der Wirtschaft, die immer mehr Kreditwirtschaft wird, bis zum Wissenschaftsbetrieb, in dem die Mehrheit der Forscher unzählige, ihnen gar nicht nachprüfbare Resultate anderer verwenden muss -- auf dem Glauben an die Ehrlichkeit des andern. Wir bauen unsere wichtigsten Entschlüsse auf ein kompliziertes System von Vorstellungen, deren Mehrzahl das Vertrauen, dass wir nicht betrogen sind, voraussetzt. Dadurch wird die Lüge in modernen Verhältnissen zu etwas viel Verheerenderem, die Grundlagen des Lebens viel mehr in Frage Stellendem, als es früher der Fall war."

Bezüglich der nichtdeklarierten eingebundenen Güter finden keine Verhandlungen statt: Diesbezüglich versagt der Marktmechanismus. Es liegt ein endogenes Marktversagen vor.

2.2. Die normtragende Triade

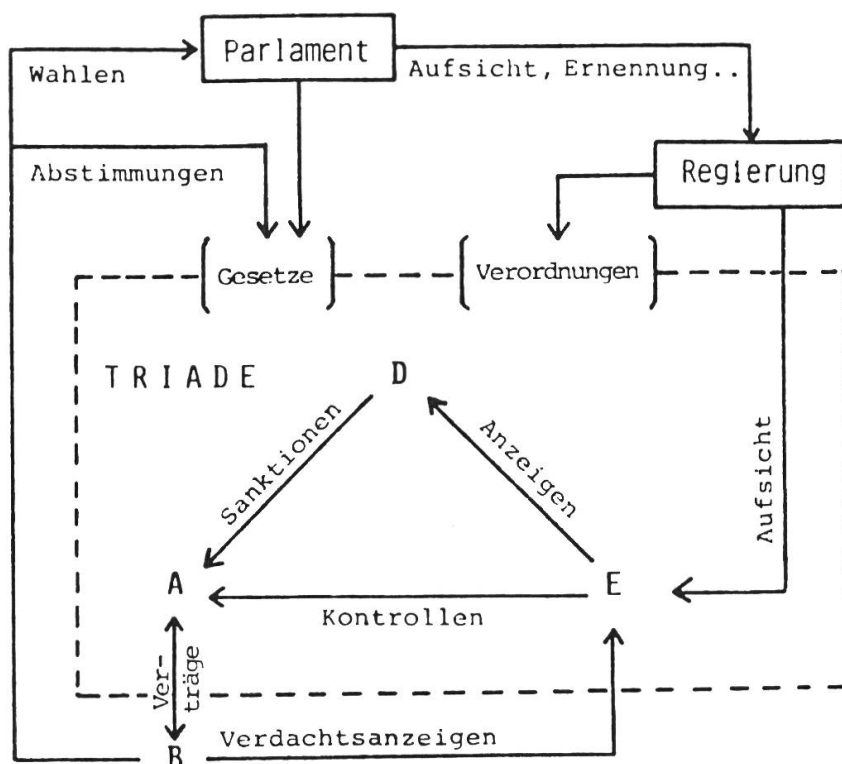
Wenn für die Käuferseite Uninformiertheit über den Charakter des zu tauschenden Gutes besteht, ist keine Konsumentensouveränität erreichbar: Die liberale Marktwirtschaft verliert ihre Legitimität. Sie unterscheidet sich aus Konsumentensicht nicht mehr vom Merkantilismus, wie ihn A. Smith (1924, Bd. 2, 252) verstand: Die Interessen der Produzenten werden nicht mehr nur soweit berücksichtigt wie dadurch die Versorgung der Konsumenten verbessert wird. Diese Art Marktversagen könnte der Staat zu korrigieren versuchen, indem er den Anbietern eine volle Deklarationspflicht aller einbindenden und eingebundenen Subgüter vorschreibt, deren Bezeichnung normiert, aber weiterhin volle Einbindungsfreiheit gewährt. Jedoch wäre die Information für den lebensmittelchemisch ungeschulten Konsumenten kaum verwertbar. Die Informationspflicht ist sogar manipulativ missbrauchbar, wenn, im Wissen um die Begrenztheit des Zeitbudgets der Konsumenten für die Deklarationslektüre, zusätzliche unnötige und unschädliche Subgüter eingebunden, um deklariert zu werden; allein damit die Nachfrager von der wichtigen Information abgelenkt werden.

Der andere, später in der Lebensmittelgesetzgebung zur Korrektur des Marktversagens gewählte Weg, besteht erstens in der Einschränkung der Einbindungsfreiheit für die Lebensmittelproduzenten, die, zweitens, mit einer Deklarationsnormierung des Gutes an sich und neuerdings auch mit einer Deklarationspflicht der Subgüter verbunden worden ist⁷. Für Lebensmittelzusatzstoffe wie Konservierungsmittel und Farbstoffe gilt das Prinzip der Positivliste: Nur was vom Staat als Zusatzstoff ausdrücklich erlaubt worden ist, darf verwendet werden.

Ein derartiges Normensystem entlastet die Konsumenten, wenn sie dem Staat und seinen Lebensmittelexperten hinreichend vertrauen können, ihre Interessen bei der Normsetzung nicht nur im Hinblick auf die Gesundheit und die Marktvereinfachung, sondern auch in Bezug auf die Realisierungssicherheit der gesetzten Normen zu verfolgen. Als Träger der normativen Erwartung (E)

⁷ Massgebend sind in der Gegenwart die Lebensmittelverordnung (LVO) und die Zusatzstoffverordnung. Z.B. lautet Art. 142, Abs. 1 der LVO: "Unter der allgemeinen Bezeichnung 'Brot' ist das aus Backmehl (Art. 133, Abs. 1), allenfalls mit den in den Artikeln 135, Absatz 3 und 141 Absatz 2 gestatteten Zusätzen hergestellte Brot zu verstehen. Die Herstellung unter Mischung der verschiedenen Mehlsorten ist unzulässig."

gegenüber den Produzenten und Händlern, den Normadressaten (A), können nicht die Konsumenten, d.h. die Normbenefiziarer (B) auftreten, denn von ihnen kann weder die Kenntnis der Normen ("Wortnormen" bei Geiger, 1964, 79f.) noch das Erkennen aller (teils subtilen) Normbrüche verlangt werden: Die Entlastung durch das Normensystem würde aufgehoben! Die Rolle des Erwartungsträgers E übernehmen die Kantonschemiker, die Fleischschauer und die Zollbehörden; Anzeigen seitens des Publikums A erhalten additive Funktion.



Zu einer normtragenden Triade⁸ wird das Sozialgefüge, wenn eine dritte Instanz (D) neben die E und A tritt, welche Normbrüche der Normadressaten A sanktioniert. Diese Rolle fällt bei Rechtsnormen der Justiz zu⁹. Stabilisiert wird die Triade durch gegenseitige Erwartungen: Die A erwarten, dass sowohl die E und die D ihre entsprechenden Amtspflichten erfüllen, weshalb sie sich in der Regel an die Normen halten werden. Die (ausser-

⁸ Die Theorie der normtragenden Triade wie ihre schematische Darstellung sind von Schrape (1979, Teil 3) übernommen. Er definiert ebenda (134) soziale Normen "als normativ sozial stabilisierte Erwartungen inneren oder äusseren Verhaltens". In Anlehnung an Geiger (1964) versteht Schrape (1979, Teil III, 141ff.) Rechtsnormen als die Unterklasse sozialer Normen, die durch den Staat erzeugt und stabilisiert werden.

⁹ Im gegebenen Recht können allerdings bei leichteren Normbrüchen auch von den Erwartungsträgern Sanktionen (Bussen) verhängt werden! Vergleiche Dürr (1953, 36f.) und Böckli (1979, 170 u. 186).

triadischen) B ihrerseits erwarten dasselbe von den D und E; wobei die B in ihrer Rolle als Staatsbürger, Parteimitglieder und Wähler gegenüber den E via Regierung und Parlament über Macht, d.h. Abgeordnete, verfügen, welche die Verwaltung veranlassen, den Erwartungsträgern E gegenüber die normative Erwartung der Amtspflichterfüllung zu hegen und im Nichterfüllungsfall disziplinarrechtlich zu sanktionieren: Das Gebaren der Erwartungsträger E hinwiederum ist einer normativen Erwartung, der Sekundärnorm, unterworfen (Schrape, 1979, Bd. 3, 162f.; Geiger, 1964, 144ff.).

3. Die Akteure in defektiven Triaden

3.1. Die überforderten Kantone

Polizeiliche Normen sind keine neue Erscheinung. Vom Mittelalter bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts konnten die Normen allerdings auf wenige Güter beschränkt bleiben (Wein, Brot, Getreide, Fisch und Fleisch). Die regulierenden Instanzen (Meyer, 1929; Pappe, 1975, 3ff und Strahlmann, 1976) vermochten im Ancien Régime ihren Pflichten zur Qualitätskontrolle (zumindest, wenn sie sich bemühten) noch nachkommen. Bei den gehandelten Güterarten waren Verunreinigungen und Fälschungen (abgesehen von Bier und Wein, vgl. Strahlmann, 1976, 82ff.) leicht erkennbar, da die Technologie der Lebensmittelfälschung (ebenso) unterentwickelt war (wie die Analytik der Marktpolizei).

Mit der Einführung des freien interkantonalen Handels 1848, der eidgenössischen Post ¹⁰ und der Nationalisierung der Eisenbahngesetzgebung ¹¹ wurden die kantonalen Volkswirtschaften zu einer eidgenössischen Wirtschaft und nach und nach in die Weltwirtschaft integriert. Das zunehmend breiter werdende Lebensmittelangebot und die Entwicklungen in der Lebensmitteltechnologie liessen die herkömmlichen Normsätze veralten: Die Normen deckten nicht mehr alle mittlerweile möglich gewordenen Fälschungen ab. Es entstanden (bei anerkannt schutzwürdigen Interessen der Nachfrager) Gesetzeslücken. Als immer mehr Lebensmittel nach den üblichen Reinheitsvorstellungen als verfälscht angesehen werden mussten, griffen viele Kantone auf

¹⁰ Die eidgenössische Post vereinigte 17 Kantonalposten ! Vergl. Wyss (1978, 117).

¹¹ Enteignungsgesetz zugunsten des (privaten !) Eisenbahnbaues (1850) und Eisenbahngesetz (1852). Vgl. Bergier (1983, 310).

ihre diesbezüglichen Rechtssetzungskompetenzen zurück und erliessen Lebensmittelpolizeigesetze ¹².

Die Organisation der Lebensmittelkontrolle war kantonal verschieden; jedoch führten 15 Kantone (nach Bundesrat, 1895, 784ff.) die Institution des Kantonschemikers ein, dem als Lebensmittelanalytiker auch die Rolle des normativen Erwartungsträgers oblag. Wohl konnten die Kantonschemiker dank dem Fortschritt der analytischen Chemie viele Erfolge im Zurückdrängen von Kunstweinverkäufen u.a. vorweisen, versagten aber immer wieder, wenn die Lebensmittelfälscher technologisch der Analytik einen Schritt voraus waren (Strahlmann, 1962, 1970b).

Die Vielfalt der kantonalen Lebensmittelgesetze schuf eine unüberschaubare Situation (Bundesrat, 1895, 787ff. u. Schwab, 1912, 234f.) bezüglich Angebotsformen (z.B. 500 g als vorgeschriebenes Mindestbrotgewicht), erlaubter Lebensmittelzusätze, Verdorbenheitstoleranzen, Sanktionen (Busse, Haft, Konfiskation der Waren, Urteilsveröffentlichung), die sich im Handel als Ordnungsunsicherheit offenbarten: Die durchschnittlich informierten Produzenten, Händler und Handelsreisenden (!) haben keine Orientierungssicherheit mehr ("sie wissen nicht mehr, was alles in Ordnung ist") und die Konsumenten haben an ihrem Wohnort keine Realisierungssicherheit der dort kodifizierten Ordnung mehr, da die Normverletzungen seitens der Anbieter, seien sie aus Uniformiertheit, Fahrlässigkeit oder Absicht, direkt zu den Normbenefiziären als Nutzeneinbusse durchschlagen.

Den Kantonen (insbesondere den Grenzkantonen) wird die ganze Last der Kontrollarbeit auf ihrem Gebiet aufgebürdet; denn sie können nicht darauf vertrauen, dass die importierten Lebensmittel (die jenachdem weder eine Herkunfts- noch eine Produzentendeclaration tragen müssen !) nach hinreichend strengen Normen produziert wurden. Eine den Interessen der Benefiziäre genügende Normdurchsetzung wurde aus praktischen Gründen (Untersuchungskosten, Folgekosten: Entschädigung für fälschlicherweise arretierte, dadurch verdorbene Lebensmittel [vgl. Strahlmann, 1983, 392]), aus rechtspraktischen Gründen (der Beklagte wohnt unter einer anderen Gerichtsbarkeit, wo der hier beanstandete Normbruch ev. gar nicht existiert) und aus handelspolitischen Gründen verunmöglicht: Die strikte Normdurchsetzung hätte zu aussertarifären interkantonalen Handelshemmnissen geführt, die insbesondere "für die reelle Industrie und den reellen Handel eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung" bedeutet hätte (Bundesrat, 1895, 787). Der volks-

¹² Erster Kanton war nach dem Bundesrat (1895, 782) St. Gallen (1874) bzw. nach Strahlmann (1969, 353) Glarus (1864). 1895 hatten bis auf 7 Kantone alle Stände ein Lebensmittelpolizeigesetz (Bundesrat 1895, 785).

wirtschaftliche Integrationsgewinn aus der Abschaffung der inner-schweizerischen Zölle wäre verloren gegangen.

Zusammenfassend kann (in diesem einen Punkt !) ein Versagen des Föderalismus diagnostiziert werden; denn das föderalistische Nomgefüge "Lebensmittelpolizeirecht" wurde von der nationalen Ebene von einem mittels staatlichem Tabu (HGF), regulierten Ordnungsgefüge, dem Markt, dominiert, überlagert, und die den Kantonen verbliebene Sekundärnorm, Normbrüche zu sanktionieren, erschwert, wenn nicht gar unhaltbar gemacht.

3.2. Die Anonymisierung der Verantwortung im arbeitsteiligen Produktions- und Handelsgeflecht

Die Marktordnungen der vorliberalen Zeit waren von Auffassungen über eher stationäre wirtschaftliche Verhältnisse geprägt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad der vorwiegend ländlichen Bevölkerung, Autarkiebestrebungen (*Exportverbote* von örtlich knappen Lebensmitteln), Qualitäts- und Preisregulierungen der Märkte sowie Zwischenhandelsverbote liessen wenig Dynamik zu¹³. Diese wurde mit der HGF eingeführt. Die regulierten Märkte und die Kaufhäuser mussten neuen Verkaufsformen im Detailhandel Platz machen (Müller, 1896; Sombart, 1909, 238ff.; Denenberg, 1937 und Vögelin, 1978): Kleinhändler mit breitem, aber flachem Sortiment (Gemischtwarenhändler, Krämer), Wanderhändler (Hausierer, Vertreter), aber auch Spezialgeschäfte (tiefes, aber schmales Sortiment), Konsumgenossenschaften und um die Jahrhundertwende in den Städten vermehrt auch Warenhäuser (sehr breites Sortiment). Jetzt wird nicht mehr vorwiegend direkt zwischen Produzent und Konsument (quasi "face-to-face") getauscht, sondern diverse Zwischenhändler (Sortiments- und Spezialgrosshändler, Importeure) sind eingefügt.

Der Aufschwung des Handels im 19ten Jahrhundert wurde durch die Eisenbahnen und die eidgenössische Post erst ermöglicht. Die neuen Verkehrsmittel senkten die Transportkosten beträchtlich (Sombart, 1909, 269). Damit wurden lebensmittelverarbeitende Industrien rentabel: Die notwendigerweise grosse Absatzmenge maschinenverarbeiteter Produkte (Konserven, Trockenmilch, etc.) kann über grosse Räume verteilt werden. Auch die Absatzmethoden änderten sich (Sombart, 1909, 220ff.): Nicht mehr auf Lokomärkten, mit sofort verfügbarer, d.h. tauschbarer Ware wird gehandelt, sondern vermehrt kommen Distanzmärkte und ihr notwendiges Komplement die Werbung (in Zeitungen, Versandkatalogen, etc.) auf: Bestellt wird die Ware nach Mustern oder

¹³ Zur vorliberalen Marktregulierung vergleiche Meyer (1929, 22f.); Banderet-Lüdin (1944).

nach einer Anpreisung postalisch oder bei einem Vertreter, geliefert wird später.

Dominierende Gestalt ist nicht mehr der zünftige Bäcker, Gärtner, Winzer oder Weinhändler; jetzt wird das Marktgeschehen durch Unternehmer (im Sinne von Schumpeter, 1928) bestimmt: Industrielle, "Eisenbahnbarone", Kaufleute und Manager anonymer Erwerbsgesellschaften. Sie alle erfüllen dieselbe volkswirtschaftliche Funktion der "wirtschaftlichen Führerschaft", das ist die "Durchsetzung einer anderen als der bisherigen Verwendung nationaler Produktivkräfte"¹⁴ (Schumpeter, 1928, 483). Im kapitalistischen Handel wurde vorwiegend mit grossen Mengen geschäftet. Der Detailabsatz wurde den "vorkapitalistischen" Krämern und den "nachkapitalistischen" Konsumgenossenschaften überlassen (Heimann, 1929, 71). Der Wettbewerb findet in der freien Wirtschaft des Hochkapitalismus über mehrere Ebenen gestuft statt: Produzenten, Grosshändler und Detailhändler stehen jeweils unter sich in Konkurrenz und haben deshalb gegeneinander eine gewinnreduzierende Wirkung.

Dem Gewinnsenkungsdruck kann mittels einer offensiven Neuererstrategie ausgewichen werden und im Erfolgsfall kann der "dynamische Unternehmer" eine Innovatorenrente abschöpfen. Zeichen dieser Dynamik waren u.a. der Eisenbahnbau und der Aufschwung der Lebensmitteltechnologie: Kunstwein, Trockenmilch, Konserven aller Art, Margarine, Lebensmittelkonservierungsstoffe, Kühlhäuser, etc. (Strahlmann, 1970c; 1974). Bisher verwendete Technologien werden aus dem Markt verdrängt; das heisst, die wenigen Promotoren der volkswirtschaftlichen Dynamik unterhalten einen Prozess der "schöpferischen Zerstörung": "Der Kapitalismus ist also von Natur aus eine Form oder Methode der ökonomischen Veränderung und ist nicht nur nie stationär, sondern kann es auch nie sein." (Schumpeter, 1950, 136). Der Innovator übt über die konservativen Unternehmer soziale Macht aus, weil er sie (um Verlusten zu entgehen) zu irgend einer Art von Anpassung im Marktverhalten (Marktaustritt, Imitation, Innovation) drängt¹⁵. Wenn die moralisch-legitimen Wettbewerbsmittel erschöpft sind, unterliegt ein solcher Unternehmer, will er das Geschäft nicht liquidieren, der Versuchung sich zu den un-

¹⁴ "Diese wirtschaftliche Führerschaft betätigt sich also an Aufgaben, die sich in die folgenden Typen fassen lassen: 1. Die Erzeugung und Durchsetzung neuer Produkte oder neuer Qualitäten von Produkten, 2. Die Einführung neuer Produktionsmethoden, 3. Die Schaffung neuer Organisationen der Industrie (Vertristung z.B.), 4. Die Erschliessung neuer Absatzmärkte, 5. Die Erschliessung neuer Bezugsquellen." (Schumpeter, 1928, 483).

¹⁵ Nach Heuss (1980, 686) übt die initiative Minderheit Zwang auf die konservative Mehrheit aus. Doch dürfte zur Fassung des Tatbestandes der Begriff der sozialen Macht ausreichen. Trappe (1982 in 1983, 18) definiert "soziale Macht als Chance, in einer sozialen Beziehung Einfluss zu nehmen auf die Subjekte und/oder Faktoren dieser Beziehung, ohne dass dieser Einfluss rechtlich explizit genormt ist."

moralischen "Hechten im Karpfenteich" (Briefs) zu gesellen: Sich eine Differentialrente verschaffen, indem bei gleichbleibenden Preisen die Kosten mit einer Qualitätsminderung gesenkt werden. "Dahin führt der Sachverhalt, dass im Wettkampf der Interessen diejenigen Einzelnen oder gesellschaftlichen Gruppen ... die Prämie des Erfolges haben, die das jeweils mögliche *Geringstmass* an Verkehrsmoral haben." (Briefs, 1931, 162). Die dem Marktmechanismus innewohnende "Tendenz zur Grenzmoral" (Briefs) führt durch die destruktive Zerstörung (die durch die parallele schöpferische Zerstörung, als deren Schattenseite, provoziert worden ist !) in Richtung Anomie¹⁶ ¹⁷. Wohl wirkt "der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren" (Hayek, 1968 in 1969), aber dass er zu Gunsten der Konsumenten wirkt, ist nicht zwingend.

Die Lebensmittelkleinhändler wirtschafteten zumeist in vorkapitalistischer Manier (Sombart, 1909, 245; Faucherre, 1912, 133ff. und Heimann, 1929, 65ff.): Schlecht geschult, ohne tiefgehende Warenkenntnis ihres relativ breiten Sortiments, ohne rationale Beschaffungs-, Kalkulations- und Absatzstrategie und ohne Fähigkeiten zu kompetitivem Agieren zeigen sie ein "Bild stagnierender Routine" (Schumpeter, 1950, 141). Bei ihren Lieferanten oft verschuldet, weil sie wegen Kapitalmangels Ware nur auf Kredit einkaufen konnten (Faucherre, 1912, 137), zum günstigen Einkaufen gezwungen und unfähig, Lebensmittelfälschungen viel besser als die Konsumenten zu erkennen sowie bezüglich gesundheitlicher Folgen zu beurteilen, lieferte die Krämer der Grenz- und Unmoral aus. Der Lebensmittelfälschung überführt, können sie (vielleicht zu Recht !) ihre Uninformiertheit über die Warenqualität vorschieben, die Verantwortung an den Grosshändler oder Produzenten abschieben¹⁸, sich selbst aus der Verantwortung "Hinausstehlen" (Trappe, 1978b in 1983, 54). Und weil durch den Distanzhandel und den Wanderengrosshandel der Normbrecher nicht am Ort des Detailverkaufes und der Normbruchaufdeckung

¹⁶ Ähnlich könnte die Argumentation auch mit dem Anomieansatz von Merton (1957), verbunden mit modernen ökonomischen Ansätzen bei Hauser (1979, insb. 740), geführt werden.

¹⁷ Collin-Bernoulli (1867 in 1935, 131) führt als Beispiel einer zerfallenen Verkehrsmoral ein Gerichtsurteil an, das sich an dieser und nicht an einem von den Normadressaten unabhängigen Massstab orientierte: "Ein Handelshaus kaufte in X. sogenannte Kübelbutter, d.h. geschmolzene Butter. Es fand sich aber, dass darin ausser reiner Butter fremde Ingredienzien, wie Tierfett und Farbstoff, waren, die zwar, chemisch untersucht, der Gesundheit nicht schädlich, doch nicht den gleichen Wert wie reine Schmalzbutter hatten. Es kam zur Klage; das Gericht wies jedoch den Kläger ab, weil die Versendung einer solchen Mischung 'Handelusus' sei und man mit anderer Entscheidung den x'schen Butterhandel geradezu zerstören würde !"

¹⁸ Nicht allein dem Detailhändler, sondern - nach Ansicht des Bundesgerichtes (1923!) - auch dem "Zwischenhändler ist nicht zuzumuten, jede Ware zu kennen, wohl aber dem, der eine Ware gewerbsmässig für den Markt herstellt oder herstellen lässt." (Dürr, 1953, 33).

zur Verantwortung gezogen werden konnte, führte die zwischenbetriebliche Arbeitsteilung zusammen mit der schwerfälligen foederalistischen Gesetzesstruktur zu einer "aera of non-responsibility" (Trappe, 1978b in 1983,48). Im Falle nicht bezeichnenbarer Produzenten, d.h. Normadressaten, was infolge fehlenden Deklarationszwanges des Produzenten auf der Packung und infolge mehrfachen Handwechsels der gefälschten Ware schnell möglich war, erfolgte die "Anonymisierung der Verantwortung" (ebenda) vollständig.

Das von der Eidgenossenschaft 1879 erlassene und 1890 revidierte "Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen" kann als erster Schritt zur Deklaration der (normkonformen !) Verantwortungsträger in der Zeit vor den diesbezüglichen Normen in der Lebensmittelgesetzgebung bezeichnet werden. Dieses Gesetz erlaubte Produzenten und Händlern erstmals in der ganzen Schweiz ¹⁹ unter einem geschützten Namen oder Signet anzubieten ²⁰. Damit wird die (meist qualitativ mindere) Imitation von Qualitätsprodukten unter Strafe gestellt und den Anbietern von Qualitätsgütern ein Anreiz geschaffen, der mit der Zeit erworbenen Reputation zu genügen, um daraus eine Goodwillprämie abzuschöpfen ²¹. Die Kleinhändler und die Konsumenten können bei einer angesehenen, vertrauenswürdigen Firma gleichbleibende Qualität erwarten, weil diese sich hüten wird, das Vertrauen zu missbrauchen und sich dadurch einer nicht-normativen, sondern rein interessegebundenen Sanktion, dem Nicht-Mehr-Nachfragen seitens bisheriger Kunden, auszusetzen ²².

¹⁹ Laut dem Bundesrat (1879,719) besaßen nur eine "kleine Anzahl von Kantonen ... Gesezesbestimmungen über den Schuz von Fabrikmarken".

²⁰ In der Sprache der modernen Oekonomie erlaubt das Markenschutzgesetz den Monopolanspruch, ein Eigentumsrecht ("property right") an einem Namen oder Zeichen.

²¹ Bundesrat (1879,719): "Der Produzent oder Kaufmann, welcher wünscht, dass seine Kunden ihm treu bleiben und dass ihre Zahl sich mehre, muss ihnen Waaren von gleicher Qualität liefern, die man mit vollem Vertrauen auf die blosse Angabe ihres Ursprungs kaufen kann." Vergleiche auch Hauser (1979) und Weizsäcker (1980,418f.).

²² Eine Firma/Branche, welche wegen eines Produktes (z.B. Raviolikonserven) zur negativen Marktprominenz wird, riskiert auch bei ihren anderen Produkten, Nachfrageeinbussen, hinnehmen zu müssen: Das negative Urteil wird sehr leicht über den ganzen Namenträger (Firma) oder sogar über die ganze Branche generalisiert.

3.3. Die schwache Marktposition der Konsumenten und die Konsumgenossenschaften

Die gesellschaftlichen Umwälzungen im Rahmen der industriellen Revolution und des Liberalismus zeigte sich im Bereich der Versorgung mit Alltagsgütern als eine Reduktion der Eigenproduktion in den Haushalten (Sombart, 1928, 86f.): Verstädterung, Lohnarbeit (mit unmenschlich langen Arbeitszeiten) der Frauen und Platzmangel in den Mietwohnungen auf der einen Seite; ein breiter und tiefer werdendes Lebensmittelangebot auf der anderen Seite. Damit veraltet das tradierte lebensmittelkundliche Wissen, parallel wurde aber zu wenig zeitgemässes Wissen aufgebaut: Zwar wurde durch die arbeitsteilige Wirtschaft die Produktion gesteigert, aber den Konsumenten die Arbeit des sich über die Produkte Informierens aufgebürdet. Dazu dürften sie aber mehrheitlich weder zeitlich noch bildungsmässig in der Lage gewesen sein.

Die Nachfrager sahen sich einem stillschweigenden Kartell der Anbieter gegenüber (Heimann, 1929, 65f.), denn letztere betrieben weder einen Preis- noch einen Qualitätswettbewerb. Um die Gunst der Konsumenten wurde mit Zusatzdiensten konkurriert. Insbesondere mit dem Verkauf auf Kredit (Borgsystem) wurde sehr häufig versucht²³, beim Nachfrager eine besondere Präferenz zu sich als "seinem" Anbieter zu bilden. "Konkurriert" wurde also mit konkurrenzhemmenden Mitteln! Verschuldete Nachfrager gerieten zu ihrem Kreditgeber in Abhängigkeit, mussten sie sich doch für die Kreditgewährung erkenntlich zeigen, indem sie treue Nachfrager (auf weiteren Kredit) blieben. Im Extremfall mussten sie sich "jeden Preis gefallen lassen, denn immer droht dem Kunden das Gespenst der Pfändung" (Faucherre, 1912, 146).

Damit wird offenbar, dass die Konsumenten als aktionsfähige Träger einer normativen Erwartung gegenüber den Händlern als gedachte Normadressaten in einer schwachen Position sind. Als Machtlose können sie Lebensmittelnormen nicht mit einem Verbindlichkeitsstigma (Schrage, 1979, Bd. 3, 159ff. nach Geiger, 1964, 61f.) versehen, da ihnen ein diesbezügliches Sanktionsinstrument fehlt; denn das ihnen von der liberalen Markttheorie zugesprochene Sanktionsinstrument "Nicht-Mehr-Nachfragen", Abwandern ("exit") bei Hirschman (1974), können Borgkäufer nur schwer anwenden. Zudem konnten die Konsumenten die Qualität der

²³ Die Handelskammer Hannover weist in ihren Untersuchungen nach, dass in manchen Orten 3/4 ja bis zu 9/10 des gesamten Verkehrs auf dem Wege des Kredites, des Borges bewirkt wird. Die Kreditverluste steigen nachgewiesenermassen bis auf 10% der kreditierten Beträge. Im Allgemeinen wird auf 3-6 Monate kreditiert; nicht selten sind Ausstände 1-2 Jahre alt. Nicht allein die wirtschaftlich schwachen Klassen lassen sich kreditieren, sondern auch in hervorragender Masse die wohlhabenden Konsumenten. In Basel z.B. ist es Sitte, dass die laufenden Lebensbedürfnisse jährlich nur 1-2 mal beglichen werden." (Faucherre, 1912, 137).

Lebensmittel bzw. deren (mittel- und langfristige) Wirkung auf die Gesundheit weder vor, während noch nach dem Kauf-Konsum-Akt angemessen beurteilen: Weder bei den Gütern des bisherigen Anbieters noch bei den Gütern eines potentiellen anderen Krämers. Weiter dürfte oft auch kein Hinweis auf eine grössere Moralität des andern Detailisten vorgelegen haben. Ein vom Kantonschemiker oder von Konsumenten zufälligerweise überführter Händler gefälschter Lebensmittel konnte sich als nicht-verantwortlich für den unbestreitbaren Normbruch erklären, wenn er (wie gezeigt) sich selbst als gutgläubiger Einkäufer bei einem normbrechenden Grosshändler bezeichnen kann.

Widerspruch ("voice" im Sinne von Hirschman, 1974) verpufft im Leeren, wird somit ineffektiv. Resigniertes Nichtstun ("silence" bei Kolarska & Aldrich, 1980) war häufige Verhaltensform. Als Verfeinerung der Olson'schen Logik (Olson, 1968) muss angefügt werden, dass selbst von den Betroffenen eindeutig erkannte, öffentlich besprochene Nutzeneinbussen, also ein hinreichend spezifizierbares Interesse zu einem kollektiven Protest, selbst wenn eine potentiell den Protest tragende Organisation existiert, ein solcher nicht entstehen kann, wenn infolge der Anonymisierung der Verantwortung kein Adressat, gegen den man vereinigt protestieren kann, zu finden ist. Allgemein gegen ein schuldig gesprochenes System (z.B. der Lebensmittelmarkt) lässt sich nur protestieren, wenn der Glaube an eine Wohlstand versprechende Alternative als selektiver Anreiz dienen kann (revolutionäre Arbeiterbewegung). Eine soziologische Theorie der Protestentstehung darf ihre Hypothesen nicht allein nur aus dem Studium der Interessen und Nutzenkalküle der beteiligten Akteure auf der aktiven Seite (Protestierende) bilden, sondern sie muss das soziale Verhältnis zur Passivseite, dem Protestadressaten, ebenso berücksichtigen.

Statt eine protestierende, d.h. Erwartungen bekundende Organisation, zu schaffen, wie dies heutzutage Konsumentenschutzorganisationen sind²⁴, wurden im letzten Jahrhundert zwischen die Produzenten-Grosshändler-Seite und die Haushalte vertrauenswürdige intermediäre Gewalten, die Konsumgenossenschaften, geschoben. Sie erfüllten die Schumpetersche Unternehmerfunktion nicht allein als Innovatoren einer neuen Absatzfunktion, sondern ebenso als Schöpfer einer neuen normtragenden Triade.

²⁴ Konsumentenschutzorganisationen sind erst bei normativ-regulierten Märkten erfolgreich: Erst hier muss sich der Normadressat, der Verantwortliche, offenlegen und erst jetzt ist der Staat möglicher Protestadressat, weil er als Gesetzgeber und als Erwartungsträger (Kantonschemiker) verantwortlich ist für die Normdurchsetzung und die (gesundheits- resp. konsumpolitisch) adäquate Normänderung.

Nach dem Vorbild der "Redlichen Pioniere von Rochdale" (1844) beabsichtigten die ab den 1860er Jahren entstehenden Konsumvereine in ihren Geschäftsgrundsätzen den Verkauf von Waren "in realer und unverfälschter Qualität" ²⁵. Zu einer Gruppennorm wurde dieses Prinzip durch seine triadische Stabilisierung als ausserrechtliches Normsystem (Trappe, 1978a in 1983, 25ff.) in der Genossenschaftsdemokratie. Die nachfragenden Mitglieder (E) erwarteten von den Genossenschaftsbehörden (A) die Lieferung normkonformer Waren und sie sanktionierten Normbrüche als Wähler, Abwähler und Widerspruchsausübende in der Genossenschaftsversammlung (D-Funktion) ²⁶. Wohl war den Genossenschaftsmitgliedern der Nachweis einer Fälschung nur schwer möglich. Aber, erstens, bestand wenig Anlass zum Misstrauen gegenüber den Genossenschaftsbehörden, denn diese zogen - ob sie nun ehrenamtlich oder entlohnt tätig waren - kaum Nutzen aus dem Verkauf verfälschter Ware, es sei denn man unterstelle ihnen eine Nettopreisminimierungspolitik (gleich: Rückvergütungs-maximierungspolitik) zulasten der Güterqualität. Zweitens drohte ein aufgedeckter Normbruch seitens der Behörden durch die Mitglieder sanktioniert zu werden, was für angestellte Behördemitglieder den Stellenverlust bedeuten konnte.

Die Konsumenten schufen mit ihren eigenen Firmen vertrauenswürdige Institutionen, die ihnen erlaubten aus dem versagenden vorkapitalistischen Lebensmittelmarkt in den nachkapitalistischen Sektor (Heimann, 1929, 71) überzutreten. Diese "exit"-Form ermöglichte gruppenspezifische Situationsverbesserungen, hatte aber gegenüber den Nicht-Genossenschaftlern kurzfristig nicht nur keine Wirkung ²⁷, sondern entzog dem Markt das noch vorhandene Potential aktiver Konsumenten, konnten doch die konsumpolitisch bewussten Konsumenten in den Genossenschaften ihre materiellen und konsumpolitischen Bedürfnisse besser decken. In Hirschmans Ansatz gesprochen: Wenn Abwandern zur Wohlfahrtssteigerung führt, wird Widerspruch im versagenden Sektor (noch) ineffizient(er).

²⁵ Aus dem Zweckartikel der Statuten (von 1868) des Schwandener Fabrikarbeitervereins, zitiert in Müller (1896, 149). Wyss (1949, 53) zitiert aus den Protokollen der Actien-Brod-Bäckerei in Schwanden (einer Vorläuferin des Fabrikarbeitervereins): Der "Anlass ihrer Gründung sei namentlich die Wahrnehmung gewesen, 'dass ein grosser Teil unserer Bäcker ihr Produkt in Bezug auf Qualität und Quantität leider selten so liefert, wie es das Gesetz vorschreibt'".

²⁶ Die Genossenschaftsbehörden hinwiederum sicherten sich u.a. in Verträgen mit den Lieferanten durch hohe Konventionalstrafklausen von Warenfälschungen ab. Als Beispiel vgl. den ACV Basel und seine Milchproduzenten (bei Pettermann, 1920, 175).

²⁷ Langfristig gesehen, kann die Bildung von Einkaufsgenossenschaften der Detaillisten (USEGO, Liga, EG Burgdorf, etc.) um die Jahrhundertwende als Antwort auf die Preis- u. Qualitätskonkurrenz durch die Genossenschaften gewertet werden.

4. Ausblick

Die Ueberwindung der anomischen Marktsituation geschah in drei gesetzgeberischen Schritten: 1897 wurde der Eidgenossenschaft die Legiferierungskompetenz im Bereich der Lebensmittelpolizei gegeben (BV. Art. 69^{bis}), 1905 das Lebensmittelgesetz (LMG) von den Parlamenten verabschiedet und 1909 erliess der Bundesrat die erste Lebensmittelverordnung (LVO) und später die Fleischschauverordnung. Das LMG ist ein Rahmengesetz, das dem Bundesrat einen sehr weiten Spielraum zum Erlass konkreter, detaillierter Normen in der LVO lässt²⁸. Das LMG musste deshalb erst in geringem Mass an die Zeitverhältnisse angepasst werden. Hingegen erfährt die LVO fast jährlich Aenderungen²⁹. Die Fleischschauverordnung ist stabiler. Mit diesem beweglichen Normierungsinstrumentarium vermag der Bund Aenderungen der Lebensmittelangebote (z.B. neuartige Konserven), der Angebotsformen (Selbstbedienung von Fleischwaren), Verbesserungen der Lebensmitteltechnologie und den Bedarf an weiteren Hilfsstoffen (Ascorbinsäure als Brotteigführungsmittel), etc. adäquat zu begegnen. Strukturelle Aenderungen des Marktes, wie die Einführung der Discountläden im Lebensmittelsektor, führten deshalb nicht zu einem Absinken der hier relevanten Qualität. Die Marktkonkurrenz wird durch die Normen von einer zusätzlichen Dimension entlastet und auf das Verhältnis zwischen Preis und Menge je Produkttyp konzentriert. Normbrechende Lebensmittelanbieter, die es nach wie vor gibt, werden durch Sanktionen gemahnt³⁰ und von den Erwartungsträgern, den Kantonschemikern, auf dem Weg zur Normkonformität beraten.

Schon bevor die Eidgenossenschaft die Normsetzungskompetenz im hier relevanten Bereich zugesprochen erhielt, waren internationale Bestrebungen seitens der Erwartungsträger zu einer einheitlichen Gestaltung der nationalen Lebensmittelnormen angelaufen. Tragender Vorschlag wurde dann die am 7. internationalen Kongress für Hygiene und Demoskopie 1891 in London vorgelegte und später ausgearbeitete Forderung nach einem internationalen Codex alimentarius (Strahlmann, 1970a, 2). Der Wunsch war, internationale Vereinbarungen zu erzielen, bevor unterschiedliche nationale Normen gesetzt werden (ebenda). Weltweite völkerrechtliche

²⁸ Vgl. Fussnote 7.

²⁹ In der gültigen LVO aus dem Jahre 1936 "sind heute gegen zwei Drittel der ursprünglich vorhandenen Artikel geändert" (Hofstetter, 1980, 497).

³⁰ Aus den jährlich vom Eidgenössischen Gesundheitsamt in den Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene publizierten Statistiken ist zu entnehmen, dass in den 1970er und den ersten 1980er Jahren per annum zwischen 420 und 600 Bussen und zwischen 6 bis 21 Gefängnisstrafen wegen Lebensmitteldelikten verhängt wurden.

Verbindlichkeit erhielten die Codex-Normen nie. Dazu kam es erst zwischen den EG-Staaten ! Jedoch bearbeitet "eine weltweite gemischte FAO/WHO Codex-Alimentarius-Kommission" (ebenda, 1970a, 4) lebensmitteltechnologische und -hygienische Probleme in diversen Spezialkomitees im Sinne einer Beratschlagung zuhanden der Gesetzgeber und Lebensmittelchemiker. Diese Bemühungen zur internationalen Vereinheitlichung der Normen versuchen in grösserem geographischen Rahmen diesselbe Ordnungsfunktion zu erfüllen wie die Uebertragung der Normierungskompetenz an den Bund vor einem Jahrhundert: Die - trotz Agrarprotektionismus - weiter fortschreitende Integration der Lebensmittelmärkte der verschiedenen Staaten, wird durch diese flankierenden Massnahmen erleichtert und die Risiken für Konsumenten, Händler, Produzenten und von Rückschlägen in den nicht-tarifären Protektionismus gemindert.

BIBLIOGRAPHIE

- BANDERET-LUEDIN, E. (1944), "Die obrigkeitliche Marktpolitik im 19. Jahrhundert. Eine Studie zur Basler Wirtschaftsgeschichte" (Neuschwander, Weinfelden).
- BERGIER, J.-F. (1983), "Die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz. Von ihren Anfängen bis zur Gegenwart" (Benziger, Zürich).
- BOECKLI, P. (1979), Zweimal sieben Tücken des neuen Verwaltungsstrafrechtes, *Basler juristische Mitteilungen* (1979) 169-188.
- BRIEFS, G. (1931), Sozialform und Sozialgeist der Gegenwart, *Handwörterbuch der Soziologie* (Vierkandt, A. Hrsg.) (F.Enke, Stuttgart) 160-172).
- BUNDESRAT (1879), Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Entwurf zu einem Geseze über den Schuz der Fabrik- und Handelsmarken, *Bundesblatt*, 31 (1879) Bd. 3, 717-763.
- BUNDESRAT (1895), Botschaft des Bundesrates, betreffend Bundesgesetzgebung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmittel und mit solchen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, welche das Leben und die Gesundheit gefährden können, *Bundesblatt*, 47 (1895) Bd. 1, 767-808.
- BUNDESRAT (1899), Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurfe eines Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, *Bundesblatt*, 51 (1899) Bd 1, 610-660.
- BURSTEIN, M.L. (1960), The Economics of Tie-In Sales, *Review of Economics and Statistics*, 42 (1960) 68-73.

- COLLIN-BERNOULLI, B. (1867 in 1935), Die soziale Bedeutung der Konsumvereine, *Das Werk von Collin-Bernoulli* (A. Schär, Hrsg.) (VSK, Basel) 116-138.
- DENNEBERG, E. (1937), "Begriff und Geschichte des Warenhauses; Privatrechtliche Verhältnisse der schweizerischen Warenhäuser" (Oprecht, Zürich).
- DUERR, K. (1953), "Kommentar zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz nebst Verordnungen" (Arethusa, Bern).
- FAUCHERRE, H. (1912), Die wirtschaftliche Lage des Klein-detailhandels und seine Wirtschaftspolitik, *Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik*, 20 (1912) 129-145; 193-205; 256-276.
- GEIGER, Th. (1964), "Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts", mit einer Einleitung und internationalen Bibliographie zur Rechtssoziologie von Paul Trappe (Luchterhand, Neuwied/Berlin).
- HAFERKAMP, H. (1973), "Die Struktur elementarer sozialer Prozesse" (F. Enke, Stuttgart).
- HANDSCHIN, H. (1954), "Der Verband schweizerischer Konsumvereine (VSK) 1890-1953" (VSK, Basel).
- HAUSER, H. (1979), Qualitätsinformation und Marktstrukturen, *Kylos*, 32 (1979) 739-763.
- HAYEK, F. A. VON (1968 in 1969), Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, *Freiburger Studien* (Aufsatzsammlung desselben) (J.C.B. Mohr, Tübingen) 249-265.
- HEIMANN, E. (1929), "Soziale Theorie des Kapitalismus, Theorie der Sozialpolitik" (J.C.B. Mohr, Tübingen).
- HEINEMANN, K. (1970), Zur Soziologie des Interesses, *Soziologia Internationalis*, 8 (1970) 79-95.
- HEINEMANN, K. (1974), "Politische Oekonomie - Heute" (J.C.B. Mohr, Tübingen).
- HEUSS, E. (1980), Wettbewerb, *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft* (1980) Bd. 8, 679-697.
- HIRSCHMAN, A.O. (1974), "Abwanderung und Widerspruch. Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmungen, Organisationen und Staaten" (J.C.B. Mohr, Tübingen).
- HOFSTETTER, A. (1980), Die eidgenössische Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 im Zeitspiegel ihres Bestehens, *Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene*, 71 (1980) 491-498,
- KOLARSKA, L. & ALDRICH, H. (1980), Exit, Voice and Silence: Consumers' and Managers' Responses to Organizational Decline, *Organization Studies*, 1 (1980) 41-58.
- LAUR, E. (1905), "Die Bekämpfung der Lebensmittelfälschung in der Schweiz durch ein eidgenössisches Lebensmittelgesetz" (Schw. Bauernverband, Brugg).
- LUCKENBACH, H. (1978), Neuere Ansätze in der mikroökonomischen Konsumtheorie, *Neuere Entwick-*

- lungen in der Theorie des Konsumentenverhaltens* (G. Bombach; B. Gahlen & A. Ott, Hrsg.) (J.C.B. Mohr, Tübingen) 211-235.
- MENNE, A. (1980), "Einführung in die Methodologie" (Wiss. Buchgesellschaft, Darmstadt).
- MERTON, R.K. (1957), "Social Theory and Social Structure" (Free Press, Glencoe, Ill.).
- MEYER, W. (1929), "Die Lebensmittelpolizei der Stadt Basel von ihren Anfängen bis zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz von 1905" (G. Böhm, Basel).
- MUELLER, H. (1896), "Die schweizerischen Konsumgenossenschaften, ihre Entwicklung und ihre Resultate" (Steiger & Cie, Basel).
- OLSON Jr., M. (1968), "Die Logik des kollektiven Handelns. Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen" (J.C.B. Mohr, Tübingen).
- PAPPE, O. (1975), "Zur Geschichte der Lebensmittelüberwachung im Königreich Bayern (1806-1918)" (Marburg/Lahn).
- PETTERMAND, K. (1920), "Der Allgemeine Consumverein in Basel" (ACV beider Basel, Basel).
- SCHRAPE, K. (1979), Theorien normativer Strukturen und ihres Wandels, 3 Bände, "Teil III: Ein eigener Ansatz" (Social Strategies, Basel).
- SCHUMPETER, J. (1928), Unternehmer, *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* (1928), Bd. 8 (G. Fischer, Jena) 476-487.
- SCHUMPETER, J. (1950), "Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie", mit einer Einleitung von E. Salin (Francke, München).
- SCHWAB, R. (1912), Zur Geschichte des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes, *Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik*, 20 (1912) 225-244.
- SIMMEL, G. (1903 in 1983), Soziologie der Konkurrenz, *Schriften zur Soziologie* (Aufsatzsammlung desselben) (Suhrkamp, Frankfurt a.M.) 173-193.
- SIMMEL, G. (1922), "Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung" (Duncker & Humblot, München/Leipzig).
- SMITH, A. (1924), "Der Reichtum der Nationen" (H. Schmidt, Hrsg., nach der Uebersetzung von Max Stirner und der englischen Ausgabe von Cannan [1904]), 2 Bände (A. Kröner, Leipzig).
- SOMBART, W. (1909), "Die deutsche Volkswirtschaft im Neunzehnten Jahrhundert" (G. Bondi, Berlin).
- SOMBART, W. (1928), Das Warenhaus, ein Gebilde des hochkapitalistischen Zeitalters, *Probleme des Warenhauses* (Verband deutsch. Waren- und Kaufhäuser E.V., Hrsg., Berlin).

- STRAHLMANN, B. (1962), Die Lebensmittelchemie in der Schweiz an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, *Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene*, 53 (1962) 459-482.
- STRAHLMANN, B. (1969), Die Entwicklung des Lebensmittelrechtes in der Schweiz, *Mitt. Gebiete Lebensm. Hyg.*, 60 (1969) 343-370.
- STRAHLMANN, B. (1970a), Bestrebungen um eine internationale lebensmittelrechtliche Regelung der Lebensmittelzusätze seit der Mitte des letzten Jahrhunderts, *Lebensmittelwissenschaft und Technologie*, 3 (1970) 1-5.
- STRAHLMANN, B. (1970b), Die Anfänge der Lebensmittelwissenschaft in Bern, *Mitt. Gebiete Lebensm. Hyg.*, 61 (1970) 123-140.
- STRAHLMANN, B. (1970c), Die Entwicklung der Konservierungsmethoden in der Schweiz, *Mitt. Gebiete Lebensm. Hyg.*, 61 (1970) 348-364.
- STRAHLMANN, B. (1974), Entdeckungsgeschichte antimikrobieller Konservierungsstoffe für Lebensmittel, *Mitt. Gebiete Lebensm. Hyg.*, 65 (1974) 96-130.
- STRAHLMANN, B. (1976), Analytische Chemie und Lebensmittelchemie in Deutschland und in der Schweiz in historischer Sicht, *Mitt. Gebiete Lebensm. Hyg.*, 67 (1976) 82-108.
- STRAHLMANN, B. (1983), 100 Jahre amtliche Lebensmittelkontrolle im Kanton Bern, *Mitt. Gebiete Lebensm. Hyg.*, 74 (1983) 383-413.
- TRAPPE, P. (div. in 1983), Zur Funktion sozialer Basisprozesse in der Verfassungswirklichkeit (1974) 85-108; Ausserrechtliche Normsysteme (1978a) 25-47; Ueber die Anonymisierung der Verantwortung (1978b) 48-66; Macht und Recht (1982) 12-24, *Kritischer Realismus in der Rechtssoziologie* (Gesammelte Aufsätze desselben) (Steiner, Wiesbaden).
- VOEGELIN, H. A. (1978), "Wie Basel zu Warenhäusern und anderen Grossverkaufsstellen kam" (156. Neujahrsblatt der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige, Basel).
- WEBER, M. (1956), "Wirtschaft und Gesellschaft" (J.C.B. Mohr, Tübingen).
- WEIZSAECKER, C. Chr. VON (1980), A Welfare Analysis of Barriers to Entry, *Bell Journal fo Economics*, 11 (1980) 399-420.
- WYSS, Annemarie (1949), "Die konsumgenossenschaftlichen Grundsätze in der Schweiz von den Anfängen bis zur Gegenwart" (Basel).
- WYSS, Arthur (1978), Die Schweizer Post von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, *Archiv für deutsche Postgeschichte* (1978) 102-137.